



**Marktgemeinde**  
**Ehrenhausen an der Weinstraße**  
Marktplatz 2, 8461 Ehrenhausen  
[www.ehrenhausen-gv.at](http://www.ehrenhausen-gv.at), gde@ehrenhausen.gv.at

## Wassergebührenordnung der Marktgemeinde Ehrenhausen a. d. W.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Ehrenhausen an der Weinstraße hat in seiner Sitzung vom 17. Dezember 2025 gemäß §6 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971, die nachstehende Verordnung beschlossen:

### § 1

Für die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Ehrenhausen a. d. W. wird ein Wasserleitungsbeitrag nach § 1 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes erhoben.

### § 2 Wasserleitungsanschlusskosten

Die Gesteinskosten des Wasserleitungsanschlusses sowie der einmalige Wasserleitungsanschlussbeitrag an das Wassernetz der Marktgemeinde Ehrenhausen an der Weinstraße werden mittels privatrechtlicher Wasserleitungsanschlussvereinbarung geregelt und eingehoben.

### § 3 Wasserzähler-Ablesezeitpunkt

Als Ablesezeitpunkt wird mit 01.04. einen jeden Jahres festgelegt.

Die Ermittlung des Zählerstandes wird um den Ablesezeitpunkt entweder von den befugten Organen oder durch Selbstablesung vorgenommen. Die Aufforderung zur Bekanntgabe des Zählerstandes mittels Selbstablesung ist innerhalb der Ablesefrist Folge zu leisten.

### § 4 Wasserzählergebühr

Für die gemäß § 7 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 aufgestellten Wasserzähler wird eine Wasserzählergebühr erhoben (§ 5 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971). Die jährliche Wasserzählergebühr ergibt sich aus der Nenndurchflussmenge je Stunde des Wasserzählers und beträgt

bei einem	MID Q3	3-5 m <sup>3</sup> Zähler	Euro 25,25
bei einem	MID Q3	7 m <sup>3</sup> Zähler	Euro 46,67
bei einem	MID Q3	20 m <sup>3</sup> Zähler	Euro 147,58
bei einem	MID Q3	40 m <sup>3</sup> Zähler	Euro 319,17

### § 5 Beginn und Ende der Wasserzählergebühr

Der Gebührenanspruch je Wasserzähler entsteht ab dem Ersten jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem der Wasserzähleranschluss hergestellt wird und endet mit dem Letzten jenes Quartals, in dem der Anschluss von der Wasserversorgungseinheit genommen wird.

### § 6 Mindestverbrauch je Anschluss

Für die Bereitstellung und für die Möglichkeit der Benützung der Wasserversorgungsanlage ist ein Mindestverbrauch pro Anschluss an der Wasserversorgungseinrichtung in der Höhe von 40 m<sup>3</sup> pro Kalenderjahr zu entrichten.

### § 7 Höhe der Wasserverbrauchsgebühr

- (1) Die jährliche Wasserbezugsgebühr wird nach dem ermittelten Wasserverbrauch berechnet. Die Wasserbezugsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des ermittelten Wasserverbrauches in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.
- (2) Gebührensatz beträgt je Kubikmeter **Euro 3,20**
- (3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt der Gebührensatz Euro 4,00 pro Kubikmeter.

### § 8 Beitrags- bzw. Gebührentschuldner, Fälligkeit

- (1) Zur Entrichtung der in den §§ 4 bis 7 festgelegten Gebühren und Beiträgen ist der grundbürgerliche Eigentümer der jeweiligen Liegenschaft verpflichtet. Grundbürgerliche Miteigentümer schulden die Abgaben und Gebühren zur ungeteilten Hand.
- (2) Die jährliche Wasserverbrauchsgebühr und Wasserzählermiete ist in 3 Teilbeträgen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. August und 15. November fällig.  
Einmal jährlich erfolgt eine Wasserablesung. Die Jahresabrechnung wird im 2. Quartal vorgeschrieben.

### § 9 Wertsicherung des Gebührensatzes

Der Gebührensatz ist gemäß § 71a Abs. 2 Stmk. GemO wertgesichert und ist mit Wirkung vom 1. Jänner jeden Jahres in dem Ausmaß zu erhöhen oder zu verringern, in welchem sich der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlautbare Verbraucherpreisindex 2020 (VPI 2020) oder ein an seine Stelle tretende Index im Zeitraum 01. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangegangenen Zeitraums verändert hat.

**§ 10  
Umsatzsteuer**

Allen obigen Angaben wird die gesetzliche Umsatzsteuer zugerechnet.

**§ 11  
Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Wassergebührenordnungen der Marktgemeinde Ehrenhausen an der Weinstraße vom 01.01.2017 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:



(Johannes Zweytick)

Angeschlagen am: 17.12.2025

Abgenommen am: 31.12.2025